



STADT NEUENRADE

Satzung der Stadt Neuenrade über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an Angeboten der Betreuungsmaßnahme „Offene Ganztagschule im Primarbereich“ vom 24.04.2018

Der Rat der Stadt Neuenrade hat aufgrund der §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. 07. 1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des zweiten Gesetzes zur Änderung des WDR-Gesetzes vom 23.01.2018 (GV.NRW. S. 90), der §§ 1,2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NRW.S.712) und des § 9 Abs. 3 des Schulgesetzes Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) vom 15.02.2005 (GV.NRW.S.102) in Verbindung mit § 5 Abs. 2 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz-KiBiz) vom 30.10.2007 (GV.NRW.S.462), in der jeweils zurzeit geltenden Fassung, in seiner Sitzung am 18.04.2018 folgende Satzung beschlossen:

§1 Allgemeines

- (1) Für die Inanspruchnahme außerhalb des Schulunterrichts stattfindender Angebote im Rahmen der Betreuungsmaßnahme „Offene Ganztagschule im Primarbereich“ in der Burgschule Neuenrade erhebt der Schulträger, die Stadt Neuenrade, gem. § 5 Abs. 2 KiBiz von den Eltern entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit öffentlich-rechtliche Elternbeiträge. Die Elternbeiträge sind gemäß § 5 Abs.2 KiBiz sozial gestaffelt.
- (2) Voraussetzung für die Teilnahme an den Betreuungsangeboten im Rahmen der „Offenen Ganztagschule im Primarbereich“ ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages mit dem jeweiligen Träger des außerunterrichtlichen Angebotes.
- (3) Träger des außerunterrichtlichen Angebotes „Offene Ganztagschule im Primarbereich“ ist der „Verein zur Betreuung von Kindern in Neuenrader Schulen e.V.“ (Betreuungsverein).
Weitere Trägervereine, die Angebote für sonstige Betreuungsbedarfe machen, sind der Förderverein der städt. Gemeinschaftsgrundschule Neuenrade e.V. und der Förderverein der Grundschule Altenaffeln e.V..

§ 2

Entstehung des Beitrages und Beitragszeitraum

- (1) Die Beitragsschuld entsteht mit Beginn des jeweiligen Schuljahres bzw. dem 1. des Monats der auf die Aufnahme des Kindes in die Offene Ganztagschule im Laufe des Schuljahres folgt und endet mit dem Ende des Schuljahres bzw. Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet.

- (2) Die Aufnahme des Kindes in die Offene Ganztagschule erfolgt grundsätzlich zum 1. eines Monats. Mit diesem Tag beginnt die Beitragspflicht. Sollte in begründeten Ausnahmefällen eine Aufnahme zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, so ist für den Monat der volle Beitrag zu zahlen.
- (3) Änderungen des Elternbeitrages durch eine Einkommensänderung der Eltern werden vom ersten Tag des nächsten Monats an wirksam.
- (4) Der Elternbeitrag ist grundsätzlich für das ganze Schuljahr (01.08. – 31.07.) zu zahlen. Eine Kündigung des Betreuungsverhältnisses kann nur in besonders begründeten Ausnahmefällen zum Ende eines Monats erfolgen. Über den Antrag entscheidet der Träger des Angebots nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (5) Beitragszeitraum ist das Schuljahr. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Offenen Ganztagschule nicht berührt.

§ 3 Fälligkeit des Beitrages

- (1) Der Beitrag wird gemäß den Festsetzungen des jeweiligen Trägervereins erhoben.
- (2) Die Beitragszahlung erfolgt grundsätzlich bargeldlos über eine Einzugsermächtigung oder Überweisung (Selbsteinzahlung) unter der Angabe der hierfür erforderlichen Daten.
- (3) Der Einzug des Beitrages wird von dem jeweiligen Trägerverein vorgenommen.
- (4) Nicht gezahlte Beiträge unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren.

§ 4 Beitragsschuldner

- (1) Beitragsschuldner sind die Eltern, auf deren Veranlassung hin das Kind die Offene Ganztagschule besucht.
- (2) Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.
- (3) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern.
- (4) Die Eltern haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Elternbeitrag

- (1) Die Höhe der Elternbeiträge ist der Anlage zu dieser Satzung zu entnehmen. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung. Die Elternbeiträge berücksichtigen die unterschiedliche wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Eltern.

- (2) Der Trägerverein kann von den Eltern zusätzlich ein Entgelt für das Mittagessen verlangen.

§ 6 Einkommen

- (1) Die Elternbeiträge sind nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern gestaffelt. Diese Leistungsfähigkeit ergibt sich aus ihrem Einkommen. Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 3 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften und das Elterngeld nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit sind nicht hinzuzurechnen.
- (2) Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach dem Abs. 1 ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 % der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.
- (3) Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem ermittelten Einkommen abzuziehen.

§ 7 Erlass des Elternbeitrages

Der Beitrag kann auf Antrag für die Zukunft vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ganz, teilweise erlassen oder übernommen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII).

§ 8 Nachweis des Einkommens

- (1) Maßgebend ist das Einkommen in dem der Angabe vorangegangenen Kalenderjahr. Es wird in der Regel durch den Einkommenssteuerbescheid des Vorjahres nachgewiesen.
Abweichend von Satz 1 ist das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorausgegangenen Kalenderjahres. Wird das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde gelegt, so sind auch Einkünfte zuzurechnen, die zwar nicht in diesem Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen. Der Elternbeitrag ist ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festzusetzen. Soweit Monatseinkommen nicht bestimmbar sind, ist abweichend von Satz 2 auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen.
Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zu einem höheren Elternbeitrag führen können, sind unverzüglich anzugeben.

- (2) Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Eltern dem Träger des Angebotes schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlage nach § 5 dieser Satzung ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2018 in Kraft.

Neuenrade, 24.04.2018

gez.

Antonius Wiesemann

Bürgermeister

Anlage

Beitragstabellen der einzelnen Trägervereine ab dem Schuljahr 2018/2019

- Verein zur Betreuung von Kindern in Neuenrader Schulen e.V.

Jahreseinkommen:	Betreuung bis 15.00 Uhr	Betreuung bis 16.00 Uhr
bis 17.500 €	21,00 €	26,00 €
bis 20.000 €	26,00 €	32,00 €
bis 25.000 €	32,00 €	37,00 €
bis 37.500 €	50,00 €	55,00 €
bis 50.000 €	74,00 €	79,00 €
über 50.000 €	100,00 €	105,00 €

Für die Betreuung zahlen Geschwisterkinder nur die Hälfte des Beitrags.
Die Pauschale für das Mittagessen beträgt 50,00 € und muss für jedes Kind komplett gezahlt werden.

Alle Beiträge sind 12 x pro Jahr zu entrichten!

Fälligkeit: 1. und 15. des jeweiligen Monats nach Wahl

- Förderverein der städtischen Gemeinschaftsgrundschule Neuenrade

Jahreseinkommen:	Beitrag:
bis 17.500 €	20,00 €
bis 35.000 €	30,00 €
bis 50.000 €	45,00 €
über 50.000 €	60,00 €

Für die Betreuung zahlen Geschwisterkinder nur die Hälfte des Beitrags.
Der Beitrag wird für die Monate September bis Juni erhoben, somit werden nur 10 Monate berechnet.

Fälligkeit: 10. des jeweiligen Monats

- Förderverein der Grundschule Altenaffeln e.V.

Jahreseinkommen:	Betreuung bis 13.15 Uhr	Betreuung bis 15.15 Uhr
bis 17.500 €	10,00 €	20,00 €
bis 30.000 €	15,00 €	30,00 €
bis 40.000 €	20,00 €	40,00 €
über 40.000 €	25,00 €	50,00 €

Der Beitrag wird je Monat erhoben. Für die Monate Juli und August wird kein Beitrag berechnet.

Gastkinder können zweimal im Monat für jeweils 4,00 € (kurze Betreuung) bzw. 6,00 € (lange Betreuung) an der Betreuung teilnehmen.

Fälligkeit: Ultimo des jeweiligen Monats



STADT NEUENRADE

1. Nachtragssatzung vom 28.02.2019 zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an Angeboten der Betreuungsmaßnahme „Offene Ganztagschule im Primarbereich“ vom 24.04.2018

Der Rat der Stadt Neuenrade hat aufgrund der §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV.NRW.S. 666), zuletzt geändert durch Art. 15 des Zuständigkeitsbereinigungsgesetzes vom 23. Januar 2018 (GV.NRW.S. 90), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen(KAG) vom 21.10.1969 (GV.NRW.S. 712) und des § 9 Abs. 3 des Schulgesetzes Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) vom 15.02.2005 (GV.NRW.S. 102) in Verbindung mit § 5 Abs. 2 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz-KiBiz) vom 30.10.2007 (GV.NRW.S. 462), in der jeweils zurzeit geltenden Fassung, in seiner Sitzung am 31.01.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die zur Satzung gehörende Anlage erhält folgende Fassung:

Anlage

Beitragstabellen der einzelnen Trägervereine ab dem Schuljahr 2019/2020

- Verein zur Betreuung von Kindern in Neuenrader Schulen e.V.

Jahreseinkommen:	Betreuung bis 15.00 Uhr	Betreuung bis 16.00 Uhr
bis 20.000 €	21,00 €	26,00 €
bis 25.000 €	32,00 €	37,00 €
bis 37.500 €	50,00 €	55,00 €
bis 50.000 €	74,00 €	79,00 €
bis 60.000 €	100,00 €	105,00 €
bis 70.000 €	110,00 €	115,00 €
über 70.000 €	125,00 €	130,00 €

Für die Betreuung zahlen Geschwisterkinder nur die Hälfte des Beitrags.

Die Pauschale für das Mittagessen beträgt 50,00 € und muss für jedes Kind komplett gezahlt werden.

Alle Beiträge sind 12 x pro Jahr zu entrichten!

Fälligkeit: 1. und 15. des jeweiligen Monats nach Wahl

- Förderverein der städtischen Gemeinschaftsgrundschule Neuenrade e.V.

Jahreseinkommen:	Beitrag:
bis 20.000 €	20,00 €
bis 40.000 €	30,00 €
bis 50.000 €	40,00 €
bis 60.000 €	50,00 €
über 60.000 €	60,00 €

Für die Betreuung zahlen Geschwisterkinder nur die Hälfte des Beitrags. Kinder, die im 1. und 2. Schuljahr angemeldet waren, können im 3. und 4. Schuljahr pauschal für einen Monatsbeitrag von 20,00 € angemeldet werden.

Der Beitrag wird für die Monate September bis Juni erhoben, somit werden nur 10 Monate berechnet.

Fälligkeit: 10. des jeweiligen Monats

Gastkinder können zwei Tage im Monat für jeweils 5,00 €/pro Tag an der Betreuung teilnehmen.

- Förderverein der Grundschule Altenaffeln e.V.

Jahreseinkommen:	Betreuung bis 13.15 Uhr	Betreuung bis 15.15 Uhr
bis 17.500 €	10,00 €	20,00 €
bis 30.000 €	15,00 €	30,00 €
bis 40.000 €	20,00 €	40,00 €
über 40.000 €	25,00 €	50,00 €

Für die Betreuung zahlen Geschwisterkinder nur die Hälfte des Beitrages. Der Beitrag wird für die Monate September bis Juni erhoben, somit werden nur 10 Monate berechnet.

Gastkinder können zweimal im Monat für jeweils 4,00 € (kurze Betreuung) bzw. 6,00 € (lange Betreuung) an der Betreuung teilnehmen.

Fälligkeit: Ultimo des jeweiligen Monats

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.08.2019 in Kraft

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens-

oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Verwaltungsratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde oder den Stadtwerken Neuenrade – AöR vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neuenrade, 28.02.2019

gez.

Antonius Wiesemann
Bürgermeister